

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/864

## Seewen: Änderungen Zonen- und Gestaltungsplan „Museum für Musikautomaten“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Seewen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderungen des Zonen- und Gestaltungsplanes „Museum für Musikautomaten“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Das Musikautomatenmuseum Seewen ist einer speziellen Museumszone im Sinne einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet (RRB Nr. 778 vom 7. März 1995). Der mit der Nutzungszone gleichzeitig erstellte Gestaltungsplan regelt u.a. die Anordnung der Bauten, insbesondere den zwischenzeitlich erstellten Neubau und die Parkierung. Am Eingang zum Museum können auf engem Platz zwei Cars parkieren. Die Parkfelder liegen unmittelbar gegenüber von Wohnbauten. Die dadurch entstehenden Immissionen und die engen Platzverhältnisse haben die Gemeinde und Museumsbetreiber veranlasst, einen neuen Busparkplatz auszuscheiden. Von mehreren Varianten wird ein Standort nord-östlich des Museumseingangs als die beste Lösung beurteilt. Der neue Busparkplatz erfordert eine Ausdehnung der Museumszone. Diese Zonen-erweiterung und die genaue Anordnung der Parkplätze sind Gegenstand des vorliegenden, geänderten Zonen- und Gestaltungsplanes „Museum für Musikautomaten“ mit Sonderbauvorschriften.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. November bis zum 18. Dezember 2004. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. Januar 2005 ablehnte. Der Gemeinderat hat die Änderungen des Zonen- und Gestaltungsplanes am 18. Oktober 2004 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen des Zonen- und Gestaltungsplanes „Museum für Musikautomaten“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Seewen werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Seewen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Seewen belastet.
- 3.4 Die Planänderung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Seewen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Seewen, 4206 Seewen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.--	(KA 431000 / A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>1'823.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111130

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung Bi/Ci (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Landwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Seewen, 4206 Seewen, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Seewen, 4206 Seewen

Museum für Musikautomaten, 4206 Seewen

Amt für Bundesbauten, Baukreis 3, Sektion 2, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Schmidlin & Partner, Ingenieure und Planer, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen

Schwob & Sutter Architekten AG, Murenbergstrasse 2, 4416 Bubendorf

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: „Einwohnergemeinde Seewen: Genehmigung Änderungen Zonen- und Gestaltungsplan „Museum für Musikautomaten“ mit Sonderbauvorschriften“)